

Erbes, für Anfälle bis zu 150 *R* u. (Art. 2 des Gef. von 1876, § 1 des Gef. von 1880) getroffenen Ausnahmen erheben bei Anfällen von Erbchaften, Vermächtnissen, Schenkungen auf den Todesfall, Lehn- und Fideicommissenfällen und Erbgängen aus Familienstiftungen, die infolge Todesfälle auf den vermög. stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Verufenen übergehen (Art. 1 des Gef. von 1876). Die Steuer beträgt bei Zusetzungen, die mit Rücksicht auf geleistete Dienste an Personen des Hausstandes oder Dienstpersonals des Erblassers erfolgen, 1 %, im Uebrigen 2 bis 8 % (Gef. von 1880 § 1 A—E). Die Erhebung der E. und die Beforgung der damit zusammenhängenden Geschäfte gebührt den Cassenverwaltungen der Amtsgerichte, kann aber auch nichterlichen Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Assessoren und Berichtspräsidenten übertragen werden. Die Eingahlung erfolgt in Stempelmarken (RSD. § 2) nach den Bestimmungen des Gef. über den Urkundenstempel (s. d.), die Bestrafung nach den Grundbüchern über Steuerstrafachen (s. d.). Vor das Finanzministerium gehört die endgültige Entscheidung über Reclamationen, Quabensuchen, Beschwerden und Fidejuss (Gef. von 1876 Nr. 17 Rg., Gef. vom 3. Juni 1879 S. 218). Im Verhältnis zu Oesterreich besteht Befreiung von der E. (Gef. vom 26. Februar 1881 S. 12 mit Beifügung S. 157). Die Erhebung von E. zu Gemeindefunden hat das Ministerium unter der Bedingung ertheilt, daß sie sich auf gerichtlich zu regelnde Erbschaften beschränkt und nicht auf die den Besitzveränderungsakten unterliegenden Grundstücke erstreckt. (RSD. vom 9. Mai 1888 in der Zeitschr. f. B. X S. 123). Die E. zur Armenkasse (s. d. I 1b) ist weggefallen. Der Wegfall der E. zur Schulkasse (s. d. II) ist angebahnt. Vorschriften für die Berichte giebt Ges. d. D. §§ 1304—1312).

Erbfallen. Die Verleihung neuer Erbfallenrechte mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Fortbetrieb veräußter beziehen und deren Verleihung bei dem Vergange nachzusuchen ist, findet nicht Statt. Für die bereits bestehenden E. und Wasserhebeapparaten besonders es bei den älteren Bestimmungen (Gef. vom 16. Juni 1868 S. 353 § 121 mit den dort aufgeführten Stellen des Gef. vom 22. Mai 1851 und der Mand. vom 10. September 1822 und 2. April 1830 sowie den neueren Ausführungsbestimmungen in §§ 118, 119 der RD. vom 2. December 1868 S. 1294).

Erfindungspatente. Die Bestimmungen gehören der Reichsgesetzgebung an (RDef. vom 7. April 1891 S. 79, RSD. vom 1. Juni und 6. December 1891 S. 349, S. 389, Uebereinkommen mit Oesterreich vom 6. December 1891 im RSB. von 1892 S. 289, mit Italien vom 18. Januar 1892 S. 293, mit der Schweiz vom 13. April 1892 im RSB. 1894 S. 511). Die auf Grund der Landesgesetze (Gef. vom 31. Juli 1843, RD. vom 20. Januar 1853, Tage vom 2. Januar 1877) bereits bestehenden E. bleiben bis zu ihrem Ablaufe in Kraft, eine Verlängerung ihrer Dauer ist jedoch unstatthaft, der Inhaber kann für die durch sie geschützten Erfindungen die Ertheilung eines E. nach Abgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen beanspruchen (RDef. vom